

REGIERUNGSENTWURF KOSTRÄG 2021

Anrechnung der mehrfachen Geschäftsgebühr auf einheitliche Verfahrensgebühr soll gedeckelt werden

| Nach dem Regierungsentwurf (RegE) für ein Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 [KostRÄG 2021]) vom 16.9.20 soll die Anrechnung der Geschäfts- auf die Verfahrensgebühr gedeckelt werden. Der folgende Beitrag zeigt, wie sich die beabsichtigten Änderungen bei der Anrechnung von mehrfach angefallenen anwaltlichen Geschäftsgebühren auswirken. |

1. Problem

In der Rechtsprechung ist derzeit umstritten, wie zu verfahren ist, wenn mehrere Gebühren auf dieselbe Gebühr anzurechnen sind. Die Frage stellt sich insbesondere, wenn ein Rechtsanwalt in verschiedenen Angelegenheiten Geschäftsgebühren verdient hat und die Angelegenheiten in ein einheitliches gerichtliches Verfahren übergehen, in dem nur eine Verfahrensgebühr anfällt.

MERKE | Gerade in Familiensachen sind solche Anrechnungskonstellationen an der Tagesordnung. Dies ist der Fall, wenn der Anwalt in den einzelnen Familiensachen außergerichtlich zunächst gesondert tätig wird und diese Gegenstände später im Verbund nach § 16 Nr. 4 RVG zu einer Angelegenheit zusammengefasst werden. Aber auch bei einer objektiven Klagehäufung spielt dies eine große Rolle.

2. Meinungsstand

Der BGH (RVG prof. 17, 96) ist der Auffassung, dass in derartigen Konstellationen sämtliche Geschäftsgebühren gesondert in der tatsächlichen Höhe auf die Verfahrensgebühr anzurechnen sind. Die Folge ist: In den Fällen, in denen die Summe der anzurechnenden Beträge die Höhe der Verfahrensgebühr erreicht oder übersteigt, steht dem Rechtsanwalt im gerichtlichen Verfahren keine Verfahrensgebühr mehr zu. Der BGH nimmt damit ausdrücklich in Kauf, dass dies sogar zum völligen Verlust der Verfahrensgebühr führen kann.

Nach anderer Ansicht ist der Anrechnungsbetrag begrenzt auf den Gebührenbetrag, der sich aus einer Addition der Einzelwerte und dem höchsten bei den einzelnen Anrechnungen anzuwendenden Gebührensatz ergibt (OLG Koblenz JurBüro 09, 304; OVG NRW AnwBl 17, 1006).

MERKE | Diese Berechnungsmethode orientiert sich an § 15 Abs. 3 RVG. Danach entstehen für die Teile gesonderte Gebühren, für die verschiedene Gebührensätze anzuwenden sind, jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr.

Wenn mehrere
Gebühren auf
dieselbe Gebühr
angerechnet werden

Nach dem BGH kann
der Anwalt die
Verfahrensgebühr
komplett verlieren

Nach a. A. ist der
Anrechnungsbetrag
begrenzt

3. Lösung nach dem geplanten RVG-E

Mit einem neuen § 15a Abs. 3 RVG-E soll die Streitfrage im Sinne der zweiten Ansicht entschieden und sichergestellt werden, dass einem Rechtsanwalt für das gerichtliche Verfahren zumindest ein Teil der gerichtlichen Verfahrensgebühr verbleibt.

■ § 15a Abs. 3 RVG-E

Sind mehrere Gebühren teilweise auf dieselbe Gebühr anzurechnen, so ist der anzurechnende Betrag für jede anzurechnende Gebühr gesondert zu ermitteln. Bei Wertgebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung jedoch denjenigen Anrechnungsbetrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn eine Gebühr anzurechnen wäre, die sich aus dem Gesamtbetrag der betroffenen Wertteile nach dem höchsten für die Anrechnungen einschlägigen Gebührensatz berechnet. Bei Betragsrahmengebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung den für die Anrechnung bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen.

Diese neue Regelung entspricht dem Grundgedanken, der sich aus der Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG aus der Deckelung der Anrechnungen sowohl bei Wertgebühren als auch bei Betragsrahmengebühren ergibt:

- Bei den Betragsrahmengebühren sollen die im VV RVG bestimmten Anrechnungshöchstbeträge gelten.
- Da sich die hier in Rede stehenden Konstellationen nicht nur bei der Anrechnung von Geschäftsgebühren, sondern auch bei der Anrechnung von anderen Gebühren ergeben kann, soll die neue Regelung nicht in Vorbemerkung 3 VV RVG, sondern als allgemeine Regelung in den die Anrechnung grundsätzlich regelnden § 15a RVG eingestellt werden.

4. Das sind die Auswirkungen der beabsichtigten Novellierung

Die Auswirkung der beabsichtigten Gesetzesänderung auf die anwaltliche Vergütung ist enorm. Dies zeigt eine vergleichende Abrechnung des folgenden Beispielsfalls:

■ Beispiel

Rechtsanwalt R wird außergerichtlich zu unterschiedlichen Zeitpunkten vom Mandanten M damit beauftragt, Ehegattenunterhalt (Wert: 10.000 EUR) und Zugewinn (Wert: 50.000 EUR) geltend zu machen. Im Rahmen eines anhängigen Scheidungsverfahrens werden diese Gegenstände im Verbund mit geltend gemacht. Der Streitwert im Scheidungsverbund beträgt insgesamt 60.000 EUR.

I. Abrechnung nach bisheriger BGH-Rechtsprechung

1. Außergerichtliche Tätigkeit

Ausgehend von einer Mittelgebühr sind R folgende Vergütungsansprüche entstanden (von der Berechnung der Umsatzsteuer wird an dieser Stelle aus Vereinfachungsgründen abgesehen):

Anwalt soll auch für
Gerichtsverfahren
Gebührenteil
erhalten

Neuregelung kommt
in § 15a RVG und
nicht in die
Vorbemerkung

Abrechnung nach
bisheriger BGH-
Rechtsprechung

a) Ehegattenunterhalt (Wert: 10.000 EUR)		
1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG, § 14 Abs. 1 RVG		837,00 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG		<u>20,00 EUR</u>
		857,00 EUR
b) Zugewinn (Wert: 50.000 EUR)		
1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG, § 14 Abs. 1 RVG		1.744,50 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG		<u>20,00 EUR</u>
		1.764,50 EUR
2. Scheidungsverbund (Wert: 60.000 EUR)		
1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG		1.511,90 EUR
Gemäß Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,75 aus 10.000 EUR		- 418,50 EUR
Gemäß Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,75 aus 50.000 EUR		<u>- 872,25 EUR</u>
Restliche Verfahrensgebühr		221,15 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG		<u>20,00 EUR</u>
		241,15 EUR
II. Abrechnung nach Novellierung des § 15a Abs. 3 RVG-E		
Scheidungsverbund (Wert: 60.000 EUR)		
1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG		1.511,90 EUR
Gemäß Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,75 aus 10.000 EUR	- 418,50 EUR	
Gemäß Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,75 aus 50.000 EUR	<u>- 872,25 EUR</u>	
	- 1.290,75 EUR	
Aber gemäß § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 0,75 aus 60.000 EUR		<u>- 936,00 EUR</u>
Restliche Verfahrensgebühr		575,90 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG		<u>20,00 EUR</u>
		595,90 EUR
Die geplante Neuregelung in § 15a Abs. 3 RVG-E würde somit dem Rechtsanwalt (595,90 EUR – 241,15 EUR =) 354,75 EUR mehr an Vergütung bringen!		

Abrechnung nach
geplantem § 15a
Abs. 3 RVG-E

Ergebnis: mehr
Honorar für den
Anwalt nach RVG-E

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Den Regierungsentwurf vom 16.9.20 finden Sie unter www.de/s4067.

REGIERUNGSENTWURF KOSTRÄG 2021

Diese 8 Änderungen bei der Abrechnung von Straf- und Bußgeldsachen sind geplant

von RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

| Der Regierungsentwurf (RegE) für ein Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 [KostRÄG 2021]) vom 16.9.20 sieht auch Änderungen bei der Anwaltsvergütung in Straf- und Bußgeldsachen vor. Hierzu ein erster Überblick über acht geplante, relevante Neuregelungen. |

1. Gebühren sollen linear um 10 Prozent angehoben werden

Die beabsichtigte Gesetzesänderung sieht eine lineare Anhebung aller Gebührentypen des RVG um ca. 10 Prozent vor. Erfasst werden somit sämtliche Betragsrahmengebühren, die Wertgebühren der Nrn. 4142, 4143, 4144, 5116 VV RVG und z. B. auch die Festgebühr der Nr. 4304 VV RVG.

MERKE | Bei Wertgebühren nach §§ 13, 49 RVG (bei Gegenstandswerten von mehr als 4.000 EUR) beträgt die Erhöhung in der untersten Wertstufe bis 500 EUR allerdings rundungsbedingt nur etwa 9 Prozent.

2. Anrechnung der Betragsrahmengebühr wird einheitlich

§ 14 Abs. 2 RVG-E sieht eine allgemeine Regelung für die Anrechnung von Betragsrahmengebühren vor. Hierdurch sollen die einzelnen Regelungen in Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 3 VV RVG und in Vorbemerkung 3 Abs. 4 S. 4 VV RVG entfallen.

MERKE | Wenn eine Rahmengebühr auf eine andere Rahmengebühr anzurechnen ist, ist letztere so zu bestimmen, als sei der Rechtsanwalt zuvor nicht tätig gewesen. In den Teilen 4 und 5 VV RVG kann diese Regelung Auswirkungen haben u. a. bei der Anrechnung der Grundgebühr nach Anm. 2 zur Nr. 4100 VV RVG. Die Bestimmung der Höhe der Grundgebühr des Strafverfahrens, das dem Bußgeldverfahren nachfolgt, soll danach so erfolgen, als sei der Rechtsanwalt zuvor nicht tätig gewesen.

3. Vergütung wird bei verbundenen Verfahren ausgeweitet

In Rechtsprechung und Literatur ist im Fall der Beiordnung eines Pflichtverteidigers der Geltungsbereich des § 48 Abs. 6 S. 1 RVG umstritten. Dabei geht es um die Frage, ob ein Anspruch auf gesetzliche Gebühren für Tätigkeiten in Verfahren, die vor der Beiordnung hinzuverbunden wurden, bereits aus § 48 Abs. 6 S. 1 RVG folgt oder ob nach § 48 Abs. 6 S. 3 RVG die Erstreckung aus-

Die Erhöhung soll nur bei §§ 13, 49 RVG etwas niedriger ausfallen

Als wäre der Anwalt vorher nicht tätig gewesen

Pflichtverteidiger bekommt mehr

gesprochen werden muss. Diesen Streit löst der RefE durch einen Einschub in § 48 Abs. 6 S. 3 RVG-E. Dadurch soll gesetzlich klargestellt werden: § 48 Abs. 6 S. 1 RVG gilt unmittelbar, wenn Verfahren zunächst verbunden werden und erst danach die anwaltliche Bestellung oder Beiordnung in dem nunmehr verbundenen Verfahren erfolgt.

4. Grenze für Wertgebühren aus Staatskasse wird angehoben

Vorgesehen ist, die obere Wert- bzw. Kappungsgrenze für aus der Staatskasse zu zahlende Wertgebühren, wie z. B. Nr. 4142 VV RVG, auf 50.000 EUR anzuheben. Ebenso wie beim Wahlanwalt ergibt sich dadurch für den Pflichtverteidiger bzw. beigeordneten Anwalt eine Erhöhung der Vergütungsansprüche um 10 Prozent.

Gekappt wird erst bei 50.000 EUR

5. Erklärungspflicht zum Vorsteuerabzug entfällt

Die in § 55 Abs. 5 S. 1 RVG umfassende Verweisung auf § 104 Abs. 2 ZPO führt in der gerichtlichen Praxis immer wieder zu Missverständnissen. Dies betrifft Fälle, wenn Rechtsanwälte wegen der für ihre Vergütung zu zahlenden Umsatzsteuer grundsätzlich nicht vorsteuerabzugsberechtigt sein können. Dies gilt auch hinsichtlich etwaiger Vergütungsansprüche gegen ihre Mandanten. Die Bezugnahme in § 55 Abs. 5 S. 1 RVG auf § 104 Abs. 2 S. 3 ZPO soll daher entfallen, um so klarzustellen, dass im Verfahren gemäß § 55 RVG keine Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung abzugeben ist.

Verweis auf § 104 Abs. 2 S. 3 ZPO soll wegfallen

6. Begriff „Höchstgebühren eines Wahlanwalts“ wird geklärt

In der Praxis wird bei der Anwendung von § 58 Abs. 3 RVG in Zusammenhang mit der Anrechnung von Zahlungen und Vorschüssen derzeit diskutiert, wie die Begrenzung in § 58 Abs. 3 S. 4 RVG auf die „Höchstgebühren eines Wahlanwalts“ zu verstehen ist: Einerseits kann die im Gebührenverzeichnis vorgesehene obere Rahmengrenze maßgebend sein. Andererseits können damit die im Einzelfall konkret entstandenen, angemessenen Gebühren eines Wahlverteidigers gemeint sein.

Begrenzung in § 58 Abs. 3 RVG wird klar gestellt

Die Novellierung beabsichtigt, dieses Problem in Richtung der erstgenannten Auslegung zu lösen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass es eine im Einzelfall angemessene „Höchstgebühr“ gar nicht gibt. Angemessen ist immer nur eine konkrete, der Höhe nach feststehende Gebühr.

Die Klarstellung im Gesetz macht aus praktischen Erwägungen heraus Sinn, da sonst die Ermittlung der im Einzelfall entstandenen Wahlanwaltsgebühr das Festsetzungsverfahren erheblich verkomplizieren würde und sehr Streit anfällig wäre. Zudem sind die für die Ermittlung der Gebühr maßgeblichen Bemessungskriterien des § 14 RVG dem Gericht nicht vollständig bekannt und müssten durch Mitwirkung des Rechtsanwalts aufwendig ermittelt werden. Hierdurch würde das in § 14 Abs. 1 S. 1 RVG dem Rechtsanwalt eingeräumte Bestimmungsrecht missachtet werden. Im Übrigen wäre unter Umständen zu prüfen, ob dem Rechtsanwalt eine Pauschgebühr nach § 42 RVG zusteht.

Gebührenfestsetzung wird einfacher

Ziel der Neuformulierung ist es, eine Anrechnung oder Zurückzahlung nur für solche Fälle vorzusehen, in denen die höchste denkbare sich aus dem Vergütungsverzeichnis ergebende Wahlanwaltsvergütung – also ohne Berücksichtigung einer Pauschgebühr nach § 42 RVG – überschritten wird.

7. Längenzuschläge können einfacher berechnet werden

Ein gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt erhält neben der Terminsgebühr eine zusätzliche Gebühr, wenn er an einem Hauptverhandlungstag mehr als fünf oder mehr als acht Stunden teilnimmt (Längenzuschlag). Bei der Berechnung der für den Längenzuschlag maßgebenden Dauer der Hauptverhandlung gibt es derzeit immer wieder praktische Probleme:

- Weitgehende Einigkeit besteht darüber, dass es für den Beginn der Hauptverhandlung nicht auf deren tatsächlichen, unter Umständen verzögerten Beginn ankommt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Rechtsanwalt geladen und tatsächlich erschienen ist.
- Ob Sitzungspausen abzuziehen sind, wird aktuell noch unterschiedlich beantwortet:
 - Einigkeit besteht, dass kurze Unterbrechungen der Hauptverhandlung nicht von der Dauer abgezogen werden.
 - Muss sich der Rechtsanwalt bereithalten, weil z. B. das Gericht die Hauptverhandlung für eine Beratung über einen Antrag unterbricht, wird diese Zeit als Hauptverhandlungsdauer anerkannt. Dies gilt auch, wenn während der Unterbrechung formal keine Hauptverhandlung stattfindet.
 - Wird die Sitzung dagegen für eine Pause unterbrochen, in der sich die Beteiligten regelmäßig aus dem Gerichtssaal entfernen und daher nicht mehr zur Verfügung stehen, besteht Uneinigkeit, unter welchen Voraussetzungen diese Pausen zur Sitzungsdauer rechnen: Von der überwiegenden Zahl der OLG wird eine Sitzungspause abgezogen, wenn der Rechtsanwalt sie sinnvoll nutzen kann. Dabei bringen einige Gerichte grundsätzlich Sitzungspausen ab einer Stunde Dauer in Abzug.
- Die Lösung soll eine neue Anm. 3 in Vorbem. 4.1 VV RVG bieten: Danach sollen Wartezeiten und Unterbrechungen an einem Hauptverhandlungstag grundsätzlich als Teilnahme zu berücksichtigen sein.
 - Dies gilt allerdings nicht für Wartezeiten und Unterbrechungen, die der Rechtsanwalt zu vertreten hat.

■ Beispiel

Auf Antrag des Anwalts wird die Sitzung unterbrochen, weil eine Besprechung mit dem Mandanten erforderlich ist. Hierbei handelt es sich um einen Vorbereitungsaufwand für den (fortzusetzenden) Termin, der bereits über die Grundterminsgebühr (ohne Längenzuschlag) abgegolten wird.

Gebühren steigen

Unstreitig: Ladungs- und Erscheinenszeitpunkt des Anwalts gilt

Umstritten sind die Sitzungspausen

Die neue Lösung gibt Klarheit

- Ausgenommen sind außerdem Unterbrechungen von jeweils mehr als einer Stunde, soweit diese unter Angabe einer konkreten Dauer der Unterbrechung oder eines Zeitpunkts der Fortsetzung der Hauptverhandlung angeordnet werden. Auch angekündigter Unterbrechungszeitraum ist nicht als Teilnahme an der Hauptverhandlung zu berücksichtigen.

Es kommt hierbei jeweils auf die Dauer der einzelnen Unterbrechungen und nicht auf die Gesamtdauer der Unterbrechungen an einem Hauptverhandlungstag an. Denn die Bewertung, ob ein Rechtsanwalt Unterbrechungen (z. B. die Mittagspause) sinnvoll nutzen kann, ist weder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle noch dem Gericht möglich. Es spielt keine Rolle, ob der Rechtsanwalt die Pause im Einzelfall sinnvoll genutzt hat oder nutzen konnte.

Zudem ist eine sinnvolle Nutzung einer Unterbrechung auch nur möglich, wenn der Rechtsanwalt bei der Anordnung der Unterbrechung den Zeitraum kennt. Eine mehr als einstündige Unterbrechung soll daher trotzdem zur Dauer zählen, wenn der Vorsitzende die Hauptverhandlung für unbestimmte Zeit – etwa für eine Beratungspause – unterbricht.

■ Beispiel

Durch das Gericht wird eine Unterbrechung von 90 Minuten angeordnet. Die Fortsetzung der Hauptverhandlung erfolgt aber – aus von dem Rechtsanwalt nicht zu vertretenden Gründen – erst nach zwei Stunden. Es gelten nunmehr lediglich 90 Minuten als nicht berücksichtigungsfähig. Hinsichtlich der restlichen 30 Minuten kann der Rechtsanwalt regelmäßig nicht mehr frei verfügen, sondern muss sich für die Fortsetzung bereithalten. Diese Situation ist daher vergleichbar mit einer Wartezeit aufgrund eines verspäteten Sitzungsbeginns.

Unterbrechungsteile können unterschiedlich beurteilt werden

8. Tätigkeit als Zeugenbeistand soll geringer honoriert werden

In Teil 5 VV RVG sieht der RefE vor, die Formulierung der Vorbem. 5 Abs. 1 VV RVG an die Vorbem. 4 Abs. 3 RVG anzupassen. Diese Änderung kann im Streit um die Abrechnung der Tätigkeiten des Zeugenbeistands im Strafverfahren erhebliche Auswirkungen haben:

- Bisher sind die unterschiedlichen Formulierungen als Argument dafür angeführt worden, dass der Zeugenbeistand seine Tätigkeiten wie ein Verteidiger nach Vorbem. 4 Abs. 1 VV RVG abrechnet und nicht als Einzeltätigkeit nach Vorbem. 4 Abs. 3 VV RVG.
- Im Hinblick auf die ausdrückliche Beschränkung der Beordnung in § 68b Abs. 2 StPO auf die Dauer der Vernehmung des Zeugen erscheint es dem RefE sachgerecht, den Zeugenbeistand wie einen Rechtsanwalt zu vergüten, der kein Verteidiger ist und nur eine Einzeltätigkeit ausübt. Dies hat die geplante Neuregelung im Blick. Man wird sehen, welche Auswirkungen dies haben wird und ob die Vertreter der Auffassung „Abrechnung nach Vorbem. 4 Abs. 1 VV RVG“ ihre Meinung ändern werden.

Vorbem. 5 Abs. 1 VV RVG-E soll sich auf Einzeltätigkeit beziehen